



Statuten

**Verein für Natur- und Vogelschutz
Dagmersellen und Umgebung
(NAVO)**

28. November 1973

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein für Natur- und Vogelschutz Dagmersellen und Umgebung (NAVO) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB. Sein Rechtsdomizil befindet sich in Dagmersellen.

Art. 2 Zweck

Der NAVO bezweckt den Natur- und Vogelschutz in der Region Dagmersellen und Umgebung:

- Interesse an der Natur wecken und fördern.
- Die Natur erhalten.
- Negativen Eingriffen in die Natur entgegenwirken.
- Pflege der Kleintierwelt und Erhaltung deren Lebensräume.
- Pflanzenwelt schützen und besser kennen lernen.
- Der Jugend die Natur näherbringen und sie zum Schutze derselben bewegen.

Er schliesst sich dem OV Waldstätte als Dachorganisation an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung zum Verein hat schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über das Gesuch entscheidet die nächste Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 4 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der jeweiligen Generalversammlung festgelegt und ist vom Kassier im Laufe des Vereinsjahres einzubringen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, schliessen sich vom Verein aus, ebenso können Mitglieder, welche die Ehre und das Interesse des Vereins verletzen oder sich feindselig gegen denselben benehmen, vom Verein ausgeschlossen werden.

Freiwillig austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Derselbe besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Leiter Jugendgruppe
- f) Beisitzer
- g) Beisitzer

Der Vorstand sorgt für Handhabung der Statuten, Ausführung der Vereinsbeschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Präsident beruft die Vereins- und Vorstandsversammlungen ein und leitet die jeweiligen Verhandlungen.

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen der Vorstandssitzungen, sowie der Vereinsversammlungen, besorgt alle schriftlichen Arbeiten und unterzeichnet mit dem Präsidenten wichtige Vereinsaktenstücke.

Der Kassier führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und besorgt den Einzug der Vereinsbeiträge, sowie überhaupt alle Finanzgeschäfte des Vereins über welche er jährlich an der Generalversammlung Rechnung abzulegen hat. Letztere wird von zwei an der Versammlung gewählten Rechnungsrevisoren geprüft.

IV. Geschäftsordnung

Art. 7 Der Verein versammelt sich so oft der Vorstand es für notwendig erachtet. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im Januar, spätestens Ende März statt.

Traktanden:

- a) Protokoll
- b) Jahresbericht
- c) Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Verschiedenes

V. Statutenrevision

- Art. 8** Statutenrevision kann nur an der Generalversammlung beschlossen werden und hierzu ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

VI. Auflösung des Vereins

- Art. 9** Solange sich sechs Mitglieder für Aufrechterhaltung des Vereins erklären, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vermögen einer Kasse zur Verwaltung, ebenso die vorhandenen Vereinsschriften und das übrige Inventar dem Gemeinde-Archiv zur Aufbewahrung übergeben werden, bis sich ein neuer Verein gegründet hat, der ähnliche Zwecke verfolgt.

VII. Ehrenmitglieder

- Art. 10** Mitglieder und Gönner des Vereins, die sich in ausserordentlicher Weise um denselben verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglied ernannt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 11** Über Fälle, die vorliegende Statuten nicht enthalten, entscheidet die Generalversammlung.

- Art. 12** Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. November 1973 angenommen worden.